



Abteilung 6

An alle
Erhalter:innen und Leiter:innen
von Kindergärten, Alterserweiterten
Gruppen, Kinderhäusern und
Heilpädagogischen Kindergärten

in der STEIERMARK

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Natalie Brunner, BA MA
Tel.: +43 (316) 877-3817
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-78315/2022-144

Graz, am 23.06.2023

Ggst.: Vergabe von Zuschüssen gemäß Art 15a B-VG Vereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern über die
Elementarpädagogik: Sprachförderung 2023/24

Sehr geehrte Erhalterin! Sehr geehrter Erhalter!
Sehr geehrte Leiterin! Sehr geehrter Leiter!

Im Rahmen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27“ werden auch im Kinderbetreuungsjahr 2023/24 Maßnahmen zur steiermarkweiten sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten.

In diesem Zusammenhang soll erneut der Einsatz von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Heilpädagogischen Kindergärten gefördert werden.

Konkret betrifft das den Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal zur

- Förderung von Kindern nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf und zur
- Förderung der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr.

Für die Vergabe der Zuschüsse hat die Landesregierung eine Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie ist auf der [Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung](#) zu finden.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. **Personal- und Personalnebenkosten:**

Für die frühe sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen kann zusätzliches Personal gemäß der in der Richtlinie angegebenen Kriterien eingesetzt werden. Es werden Personal- und Personalnebenkosten im Ausmaß der genehmigten Stunden mit **maximal € 25, -- in der Stunde** gefördert.

Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum regulären Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig, muss jedoch gesondert im Dienstvertrag/Gehaltsnachweis ersichtlich sein. Ebenso kann ein Dritter mit der Durchführung beauftragt werden.

2. Overhead-Kosten:

Im Rahmen des Einsatzes von zusätzlichen Fachkräften für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung stellt das **Land Steiermark** förderbare Kosten anteilig in Höhe von maximal 2,5% der förderbaren Personalkosten zur Verfügung.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Fördervoraussetzungen, die Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten und der Förderhöhe, die Reihung der Projekte, das Callsystem für die Einbringung der Förderanträge sowie das Auswahlverfahren für die - während eines Calls eingebrachten - Anträge geregelt.

Wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind u.a.:

- Der Zeitraum für die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen erstreckt sich über das Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr 2023/24 oder Teile davon. Frühester Beginn der Förderung ist der 11. September 2023; Ende des Umsetzungszeitraums ist längstens der 31. August 2024.
- Die Fördermaßnahmen umfassen einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bis maximal zehn Monaten für Jahresbetriebe bzw. zwölf Monaten für Ganzjahresbetriebe.
- Förderungswerber:in muss die/der Erhalter:in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, für die um Förderung angesucht wird, sein. Es besteht die Möglichkeit, eine Vollmacht und Zession für das gegenständliche Förderungsverfahren einem Dritten zu erteilen. Die Vollmacht und Zession sind der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (folgend: „Abteilung 6“) längstens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen. Förderungswerber:innen haben jedenfalls die Kosten für die Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird, zu tragen.
- Die fristgerechte Vorlage von Zwischenberichten und des Schlussberichtes.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) und ausschließlich über das Postfach call-sprachfoerderung@stmk.gv.at eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums oder über ein anderes Postfach eingebrachte Förderanträge werden nicht berücksichtigt.

Änderungen der Reihungskriterien

Im Förderungszeitraum 2023/24 erfolgt die Reihung der Call-Ansuchen nach folgenden Kriterien:

1. Der prozentuelle Anteil der Kinder mit nach BESK KOMPAKT/BESK-DaZ KOMPAKT festgestelltem Sprachförderbedarf, für die um Förderung angesucht wird, an der Gesamtanzahl der zum Stichtag 31.05.2023 eingeschriebenen Kinder der Einrichtungen der/des Förderwerber:in, für die um Förderung angesucht wird.
2. Zeitliches Einlangen der Förderungsanträge.

Weitere Änderungen sind dem „Informationsblatt: Änderungen im Überblick“ zu entnehmen.

Der Call ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:
3. Juli 2023 (07:00 Uhr) bis 7. Juli 2023 (12:00 Uhr)

Der Förderungsantrag befindet sich auf der Homepage des Referates Kinderbildung und -betreuung www.kinderbetreuung.steiermark.at.

Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kontrolle der Förderungsanträge und die Durchführung des Auswahlverfahrens erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.

Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen zum Call und Förderungsverfahren des Kinderbetreuungsjahres 2023/2024 finden online statt. Die Informationsveranstaltungen dienen der allgemeinen Information zur Förderung für den Einsatz von zusätzlichem Personal und zur Klärung offener Fragen und Anliegen. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Die Veranstaltungen sind nicht für Sprachförderkräfte oder Pädagog:innen gedacht. Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Informationsveranstaltung 1: 28.06.2023, 10:00-11:30 Uhr

Informationsveranstaltung 2: 29.06.2023, 13:00-14:30 Uhr

Eine Anmeldung via E-Mail an Hr. Stefan Woj (stefan.woj@stmk.gv.at) ist erforderlich. Die Zugangsdaten zur Online-Veranstaltung werden Ihnen per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn übermittelt.

Bei Fragen stehen Ihnen Herr Maximilian H. Tonsern, B.A. (0316/877-3680) sowie Frau Natalie Brunner, M.A. (0316/877-3817) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin

Mag. Alexandra Nagl
(elektronisch gefertigt)